

Interfraktionelle Bund-Länder-Arbeitsgruppe SGB II-Organisationsreform "Optimierte Jobcenter"
--

I. Verfassungsänderung

- Verfassungsrechtlich wird ermöglicht, dass Bund (dadurch BA) und Länder/Kommunen **in gemeinsamen Einrichtungen** (Behörden) zusammenwirken können.
- Der Bund erhält die Kompetenz, im SGB II Regelungen zur Geschäftsführung, zum **Personal und zur Personalvertretung sowie zum Haushaltswesen** in diesen Einrichtungen zu treffen.

II. Umsetzung im einfachen Recht¹

1. Struktur und Organisation

- **Die Trägerschaft der Jobcenter von BA und Kommunen wird beibehalten.** Hierbei ist die BA verantwortlich für die Leistungen zum Lebensunterhalt sowie die Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Kommunen erbringen die Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) sowie die sozialintegrativen Leistungen.
- Die **Finanzierungsstruktur der Jobcenter bleibt** sowohl für Zweckausgaben als auch für Verwaltungskosten **unverändert**. Die Bundesleistungen werden von der BA, die Leistungen des kommunalen Trägers werden grundsätzlich von diesen erbracht. Der Bund beteiligt sich im Rahmen eines Bundesgeldleistungsgesetzes an den KdU-Aufwendungen der Kommunen. Zusätzlich trägt der Bund seinen Anteil der Verwaltungskosten
- Die Aufgaben werden wie bisher einheitlich wahrgenommen (§ 44b SGB II-neu). Dies bedeutet, dass das Jobcenter als Behörde nach außen handelt, Leistungen erbringt und Verwaltungsakte erlässt.
- Mit der **Beibehaltung der bestehenden Organisationsstrukturen** werden sowohl zeit- und bürokratieaufwendige Umstellungsprozesse vermieden. Zusätzlich wird die Aufgabenwahrnehmung in den gemeinsamen Einrichtungen optimiert, insbesondere unter dem Aspekt, bestehende **Gestaltungsspielräume vor Ort zu stärken**.
- Die Leistungsträger BA und Kommune bilden weiterhin eine Trägerversammlung. **Diese wird jetzt gesetzlich geregelt** und ihr Zuständigkeitsbereich genau definiert (§ 44c SGB II-neu). Sie entscheidet die wesentlichen Fragen der Verwaltungsorganisation und

¹ Vgl. die zwischen Bundesregierung und Ländern im Jahr 2009 konsentierten Vorschriften in Anlage 2 ("SGB II-neu")

des Personaleinsatzes und bestimmt das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (§ 44c Abs. 3 SGB II-neu).

- Die **Trägerversammlung bestimmt den Geschäftsführer**. Der **Geschäftsführer führt die Geschäfte des Jobcenters** und vertritt dieses gerichtlich und außergerichtlich (§ 44d SGB II-neu). Der Geschäftsführer unterliegt im Rahmen der Zuständigkeit der Trägerversammlung deren Weisungen (44b Abs. 3 S. 1 SGB II-neu).

2. Personal

- Das **Personal** wird zwar weiterhin von den Leistungsträgern zur Verfügung gestellt und bleibt bei seiner jeweiligen Stammdienststelle beschäftigt.
- Jedoch erhält der **Geschäftsführer dienst- und arbeitsrechtliche Weisungsbefugnisse**.
- In den Jobcentern werden **eigene Personalvertretungen** gebildet.
- Die Grundsätze der **Personalentwicklung** werden durch Trägerversammlung festgelegt.
- Die Trägerversammlung **soll** wie bisher in der Praxis üblich im Rahmen des durch die Eingliederungsmittelverordnung zur Verfügung gestellten Verwaltungsbudgets über die **Personalausstattung** der Jobcenter beraten (Stellenplan).
- Die Trägerversammlung soll sich außerdem auf **Betreuungsschlüssel** einigen.

3. Aufsicht²

- **Verantwortung der Leistungsträger** (§ 44b Abs. 3 SGB II-neu): Verantwortung und Weisungsrecht über die Leistungen liegen jeweils bei den Leistungsträgern Agentur für Arbeit und Kommune (§ 44b Abs. 3 SGB II-neu). Der Geschäftsführer unterliegt insoweit den Weisungen der Leistungsträger (§ 44b Abs. 3 S. 2 SGB II-neu).
- **Aufsicht über die Leistungsträger** (§ 47 Abs. 1 und 2 SGB II-neu): BMAS führt im SGB II wie bisher die Rechts- und die Fachaufsicht über die BA. Die Aufsicht über die kommunalen Träger führen die zuständigen Landesbehörden.
- **Verantwortung der Trägerversammlung (organisatorischer Rahmen - § 44c SGB II-neu)**: Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung unterliegt der Geschäftsführer deren Weisungen (§ 44d Satz 3 SGB II-neu).
- **Rechtsaufsicht des Bundes über die gemeinsamen Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung** (§ 47 Abs. 3 SGB II-neu): Die *Rechtsaufsicht* über die gemeinsame Einrichtung liegt hinsichtlich der Aufgaben der Trägerversammlung beim BMAS.
- **Konfliktlösungsmechanismus** (§§ 44e, 18b Abs. 1 S. 7 und 9 SGB II-neu): Zur Lösung von Konflikten über die **Zuständigkeit** bei sich widersprechende Weisungen der beiden

² Aufsichtsarchitektur wie zwischen Bundesregierung und Ländern 2009 konsentiert

Leistungsträger bzw. eines Leistungsträgers und der Trägerversammlung werden Kooperationsausschüsse auf Landesebene eingerichtet.

4. Kooperationsausschuss (Vgl. § 18b SGB II-neu)

- Auf **Landesebene** wird ein Kooperationsausschuss von Bund und dem zuständigen Landesministerium gebildet.
- Er koordiniert die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene und stimmt die **regionale Arbeitsmarktpolitik** ab.
- Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten über die Aufsichtszuständigkeit und Weisungsberechtigung ("**Konfliktlösungsmechanismus**").
- Er ist vor Weisungen der Leistungsträger BA und Kommunen an die gemeinsamen Einrichtungen in grundsätzlichen Angelegenheiten zu konsultieren (§ 44b Abs. 3 S. 3 SGB II-neu).

5. Budgetverantwortung (Siehe Anlage 3)

- Die Mittelbewirtschaftung für die Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen wird grundsätzlich durch Bundesgesetz auf das **Jobcenter** übertragen.
- In jedem Jobcenter wird im Einvernehmen mit der Agentur für Arbeit durch den Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung ein **Beauftragter für den Haushalt** bestellt. Dieser ist für die Planung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung der Bundesausgaben gemäß der Bundeshaushaltsordnung verantwortlich.
- Klarstellung: umfassende Prüfungsrechte des BRH für die Bundesausgaben.
- Erfolgskontrollen nach § 7 BHO können auf Weisung der BA auch durch Externe durchgeführt werden, denen die notwendigen Daten für eine Erfolgskontrolle vorzulegen sind.

Bewirtschaftung von Bundesmitteln durch „gemeinsame Einrichtungen“

	Status Quo - „ARGE“	Vorschlag für „Optimiertes Jobcenter“
Übertragung der Mittelbewirtschaftung von Agentur auf „gemeinsame Einrichtung“	Bewirtschaftung kann durch Vertrag auf ARGE übertragen werden (Derzeit bewirtschaften 73 % der ARGE ihre Mittel selbst)Voraussetzung: Anerkennung § 4 der Rahmenvereinbarung. Keine Regelung dazu im SGB II.	Bewirtschaftung wird grundsätzlich immer auf Jobcenter übertragen. Übertragung der Mittelbewirtschaftung wird gesetzlich geregelt.
Rechtsgrundlage	§ 9 BHO und VV Nr. 3.1 zu § 9 BHO.	Wie Status Quo.
Bewirtschaftungsgrundlage	Haushaltsrechtliche Bestimmungen des Bundes.	Wie Status Quo..
Bewirtschaftungsumfang	Haushaltsmittel für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und die Verwaltungskosten.	Wie Status Quo.
HKR-Verfahren	Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgt unter Anwendung von IT-Verfahren der BA.	Wie Status Quo.
Beauftragter für den Haushalt (BfdH)	Mit der Bewirtschaftung wird auch die BfdH-Funktion auf die ARGE übertragen.	Mit der Bewirtschaftung wird auch die BfdH-Funktion auf das Jobcenter übertragen. Die Bestellung des BfdH erfolgt im Einvernehmen mit der Agentur.
Letztentscheidungsrecht	Agentur hat in Trägerversammlung grundsätzlich Letztentscheidungsrecht.	Agentur hat Letztentscheidungsrecht, da Bewirtschaftung von Bundesmitteln BA-Aufgabe ist.
Prüfung der Haushaltsführung durch die Agentur	Grundsätzlich nicht vorgesehen aber möglich im Rahmen der „Gewährleistungsverantwortung“; ansonsten regelm. und/oder anlassbezogene Berichte.	Agentur hat Haushaltsführung und Bewirtschaftung zu prüfen .
Widerruf der Übertragung der Bewirtschaftung	Vertragswidriges Verhalten berechtigt zur Kündigung des BfdH-Vertrages.	Übertragung der Bewirtschaftung ist durch die Agentur zu widerrufen , soweit wiederholt oder erheblich gegen Bewirtschaftungsvorgaben der Agentur verstoßen wird.